



HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Degen (SPD) vom 02.08.2016

betreffend Zeitplan zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems

und

Antwort

des Kultusministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie definiert die Landesregierung ein inklusives Schulsystem?

Die Hessische Landesregierung definiert ein inklusives Schulsystem im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) derart, dass es die bestmögliche Unterstützung und Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers mit oder ohne Behinderung oder Beeinträchtigung gewährleistet und dabei bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt. Zur Umsetzung dieses Leitgedankens in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen trifft die Hessische Landesregierung angemessene Vorkehrungen im Sinne der Konvention.

Ein inklusives Schulsystem kann in Hessen - auch aufgrund von Erfahrungen aus dem früheren gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Schülerinnen und Schülern - auf Vorhandenem und Vertrautem aufbauen und ist letztlich eine konsequente Weiterentwicklung von bereits Erreichtem. An allen hessischen Schulen sind die Orientierung am individuellen Förderbedarf und ein Verständnis von Heterogenität als Normalfall mittlerweile selbstverständlich.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern ist schon seit Jahrzehnten konstitutiver Auftrag von Schule und eine Verpflichtung für jede Lehrerin und jeden Lehrer. In § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes ist dieser Förderauftrag der Schule ausdrücklich an zentraler Stelle formuliert.

"Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken."

Auch die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe), der Mittelstufe (Sekundarstufe I) sowie der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) hält gleich zu Beginn in § 2 Abs. 1 fest: *"Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden."*

Darüber hinaus kann für Kinder mit Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen in allen hessischen Schulen ein Nachteilsausgleich beantragt werden, der in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses differenziert geregelt ist (§ 7 VOGSV) und individuell ausgestaltet wird.

Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) sowie die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sind gesamtgesellschaftliche Entwicklungsprozesse. Im Bildungsbereich muss diese Entwicklung von den Schulgemeinden (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler), Schulträgern und außerschulischen Partnern gemeinsam gestaltet werden.

Frage 2. An welchen Kriterien misst die Landesregierung zu welchem Grad dieses in Hessen realisiert ist?

Zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) hat die Hessische Landesregierung den umfassenden Hessischen Aktionsplan vorgelegt, der im Juni 2012 veröffentlicht wurde (<http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de>) und derzeit fortgeschrieben wird.

Die zehn Grundsatzziele im Kapitel 6 "Schule und Bildung" (genauer Wortlaut vgl. Anlage 1) liefern den Maßstab, an Hand dessen die Realisierung gemessen wird.

Frage 3. Wann schätzt die Landesregierung wird in Hessen ein inklusives Schulsystem realisiert sein?

Spätestens mit dem Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes im November 2011 und der Überarbeitung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung durch die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom Mai 2012 hat in Hessen der Prozess der Inklusion begonnen. Schule lässt sich allerdings nicht alleine mit Gesetzesänderungen verändern; vielmehr ist es eine Frage der Bereitschaft von Schulen, von Kollegien, von Schulträgern, von Verbänden und Gremien und von der Elternschaft, diesen Prozess gemeinsam zu begleiten. Die Landesregierung führt einen breiten gesellschaftlichen Diskurs mit dem Ziel, aktive Teilhabe unter Akzeptanz der Vielfalt menschlichen Lebens und seiner gesamtgesellschaftlichen Bezüge zuzulassen und zu unterstützen.

Hessen versteht die Vorgaben des Artikels 24 der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als normative Setzung, der sich in einem langfristigen Prozess angenähert wird. Weder die Schaffung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen durch die Schulträger noch die Schaffung der personellen Voraussetzungen durch die Landesregierung im Haushaltsgesetz kann von heute auf morgen oder nach einem festen, kurzfristigen Stufenplan erfolgen.

Bis zum Schuljahr 2019/20 werden durch die Implementierung der inklusiven Schulbündnisse (iSB) flächendeckend in Hessen für alle Schulen verbindliche Rahmenbedingungen für die inklusive Arbeit geschaffen, die dann vor Ort zu notwendigen Anpassungen und Veränderungen von Organisationsformen, Konzepten und Strukturen in den einzelnen Schulen führen werden.

Die wichtigsten Etappen auf dem bisherigen Weg und die Planung der nächsten Schritte zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) im Schulbereich sehen wie folgt aus:

1. Schuljahre 2012/13 bis 2016/17 - Umsteuerung der sonderpädagogischen Ressource:
Mit Beginn im Schuljahr 2011/12 wurden in einem auf fünf Jahre angelegten Umsteuerungsprozess die sonderpädagogischen Ressourcen (Beratung und ambulante Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, Gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Dezentrale Erziehungshilfe/Kleinklassen, Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler) gebündelt und optimiert ("Sonderpädagogik aus einer Hand"). Dies ging einher mit einer über diese fünf Jahre sukzessiv erfolgten Angleichung von unterschiedlichen Lehrerzuweisungs-Anteilen aus dem bisherigen Gemeinsamen Unterricht. Die Verteilung der Stellen für den Inklusiven Unterricht weist ab dem Schuljahr 2016/2017 erstmals einen rechnerischen Proporz in Bezug auf die Gesamtschülerzahl des jeweiligen Staatlichen Schulamts auf. Parallel zu diesem Umsteuerungsprozess, der mit 90 zusätzlichen Stellen (im Juni 2014 waren dies 30 Stellen und im April 2015 60 Stellen) unterstützt wurde, wurde in Umsetzung einer Forderung des Hessischen Rechnungshofs der automatisierte Klassenteiler des ehemaligen Gemeinsamen Unterrichts aufgehoben. Daraus resultierten 200 Lehrerstellen, die ebenfalls über fünf Jahre verteilt (5 x 40 Stellen) für den inklusiven Unterricht bereitgestellt wurden.
2. Um flächendeckend inklusive Strukturen zu schaffen, wurden verschiedene Regionen in Hessen als "Modellregionen Inklusive Bildung" eingerichtet. Die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulträgern und die Garantie der Ressourcen in den Förderschwerpunkten Lernen (und teilweise Sprachheilverfahren) sind zentrale Bestandteile der Arbeit in den Modellregionen Inklusive Bildung.

Die Modellregionen werden als flankierende Maßnahme durch systematische Qualifizierung begleitet.

Die Laufzeit der einzelnen Kooperationsverträge sieht wie folgt aus:

- a) Schuljahre 2013/14 bis 2017/18: Modellregionen Landeshauptstadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Wetteraukreis
- b) Schuljahre 2014/15 bis 2018/19: Modellregion Landkreis Offenbach
- c) Schuljahre 2015/16 bis 2019/20: Modellregionen Stadt Frankfurt, Landkreis Groß-Gerau zusammen mit den Städten Rüsselsheim und Kelsterbach, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis und Stadt Kassel.

In den Modellregionen wird angestrebt, die Anzahl der stationären Förderschulen (vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung) zugunsten von inklusivem Unterricht an allgemeinen Schulen abzubauen. Die sonderpädagogische Ressource bleibt in der Region erhalten. Die Schulträger unterstützen den Unterricht in der Modellregion durch zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte. Die Modellregionen Inklusiv Bildung stehen für gut durchdachte, vertiefte Veränderungsprozesse mit einem sukzessiven Ausbau des inklusiven Unterrichts in Zusammenarbeit mit den Schulträgern. Durch die Modellregionen werden 44 % aller hessischen Schülerinnen und Schüler erreicht.¹

3. Für eine weitere Ausbaustufe (2016/17 bis 2019/20) wurde, aufbauend auf den Erfahrungen mit den Modellregionen, das Konzept der "inklusive Schulbündnisse (iSB)" entwickelt. Es greift eine Anregung des Bildungsgipfels auf, der auf den besonderen Stellenwert der regionalen Netzwerk- und Bündnisarbeit hingewiesen hat, und ist in allen Regionen Hessens in den nächsten drei Jahren verbindlich umzusetzen. In den "inklusive Schulbündnissen (iSB)" erhalten die Akteure vor Ort mit dem Wissen um die lokalen Gegebenheiten mehr Handlungsspielraum und mehr Eigenverantwortung; zudem nutzen sie ihre formellen und informellen Kontakte.

Ein inklusives Schulbündnis ist eine Kooperation verschiedener allgemeiner Schulen, Förderschulen sowie regionaler und überregionaler Beratungs- und Förderzentren (BFZ) in einer bestimmten Region, deren Zuschnitt sich an den derzeit rund 100 regionalen Beratungs- und Förderzentren orientieren soll und das mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt wird.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben finden im Jahr mindestens zwei Bündniskonferenzen statt: eine für die Besprechung der Aufgaben und Ressourcenverteilung und eine für die Zuordnung (Schulaufnahme und Übergänge) von Schülerinnen und Schülern.

Aufgabe der sonderpädagogischen Unterstützungsleistung ist die Sicherung der Bildungsbeteiligung von Schülerinnen und Schülern mit umfassenden Beeinträchtigungen (Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung), mit Behinderungen (Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen) oder an Klinikschulen (Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler). Das Ziel muss sein, den angestrebten Abschluss zu erlangen und sie im Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt zu begleiten.

Die hessenweite Einführung geht einher mit einer Garantie der sonderpädagogischen Gesamtressource und eröffnet den Schulbündnissen die Möglichkeit, durch die Flexibilisierung der Ressource bei der Stellenverwendung (Förderschule oder Inklusiv Beschulung in der allgemeinen Schule) unter Nutzung der vorhandenen regionalen Kenntnisse und Vernetzung den bestmöglichen Förderort für die betreffenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Eltern zu finden und die Lehrkräfte optimal einzusetzen.

Frage 4. Wie definiert die Landesregierung die "inklusive arbeitende Schule"?

Die Definition einer inklusiv arbeitenden Schule lässt sich anhand von Kriterien herleiten, die eine inklusiv arbeitende Schule erfüllen sollte. Diese Kriterien finden sich in der "Checkliste Inklusion" (s. Anlage 2).

Die Checkliste Inklusion wurde als Selbstevaluationsbogen vom Projektbüro Inklusion zusammen mit der Hessischen Lehrkräfteakademie (vormals Institut für Qualitätsentwicklung) entwickelt, um den Schulen in Hessen ein Instrument an die Hand zu geben, mit dem sie den Stand ihrer inklusiven Schulentwicklung im Hinblick auf Schulkultur, Unterrichtsqualität und Führungshandeln überprüfen können. Grundlagen dieser Checkliste sind der Hessische Referenzrahmen für Schulqualität, wissenschaftliche Studien und die Evaluationsinstrumente "Index für Inklusion" (Boban/Hinz, 2003) und "Aargauer Kompetenzraster".

Die Checkliste Inklusion wird derzeit aktualisiert und in Kürze in der überarbeiteten Form auf der Homepage der Lehrkräfteakademie zu finden sein. Ein Leitfaden zum Einsatz dieser Checkliste (Anlage 3) und eine Anleitung zur Auswertung stehen ebenfalls zur Verfügung (Anlage 4): https://la.hessen.de/irj/LSA_Internet?cid=138d1e656bf90c6b6bb0d7cbf88bf272

¹ Die Berechnung bezieht sich auf öffentliche Schulträger.

Frage 5. Welche Rolle spielt dabei die so genannte Inklusionsquote?

Die Darstellung der Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in den Veröffentlichungen der Bertelsmann-Studien, im Bildungsbericht 2016 sowie in zahlreichen Presseverlautbarungen stützt sich auf Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Sonderpädagogischen Förderung (ISSN 1617-0652) und nimmt die selbst errechnete Inklusionsquote in den Fokus.

Bei der sogenannten Inklusionsquote werden nur die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen erfasst. Nicht in die sogenannte Inklusionsquote fließen die beeinträchtigten oder behinderten Schülerinnen und Schüler ein, bei denen durch sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren und die Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule auf die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler ohne Feststellungsverfahren zählen nicht bei der Inklusionsquote Hessens mit, obwohl sie sehr wohl Förderung erhalten. Die Inklusionsquote ist deswegen nur bedingt aussagekräftig, weil die erzielten präventiven Erfolge keine Beachtung finden.

Im Schuljahr 2015/2016 wurden 7.903 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule inklusiv beschult. Weitere 30.168 Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen erhielten sonderpädagogische Beratung und Förderung in Form von vorbeugenden Maßnahmen, ohne dass ein Anspruch festgestellt wurde. Einer Etikettierung wurde so aktiv entgegen gewirkt. Diese Förderung, die dazu führt, dass die Schülerinnen und Schüler an der allgemeinen Schule bleiben können, ist eine herausragende Leistung der Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren und derjenigen der allgemeinen Schulen in Hessen.

In vielen Bundesländern sind hohe und auf den ersten Blick positive Inklusionsquoten die Folge einer zunehmenden Etikettierung von Schülerinnen und Schülern mit all den Folgen, die dies für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien mit sich bringen kann. Das Hessische Kultusministerium geht diesen Weg nicht, nur um in einer Studie gut abzuschneiden. "Prävention vor Feststellung" entspricht in Hessen dem pädagogischen Verständnis, frühzeitig individuelle Förderung zu implementieren, um einem Scheitern vorzubeugen.

Aussagekraft besitzen die KMK-Zahlen hingegen in Sachen der Förderquote, die darüber Auskunft gibt, bei wie vielen Schülerinnen und Schülern ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wurde. Hier schwanken die veröffentlichten Quoten im Vergleichszeitraum zur veröffentlichten Inklusionsquote (Schuljahr 2014/2015) je nach Bundesland zwischen 5,6 % und 10,6 %. Der Durchschnitt in Deutschland liegt bei 7,0 %, Hessen befindet sich mit 5,7 % auf einem sehr guten drittniedrigsten Platz (hinter Niedersachsen und Rheinland-Pfalz), während bei den "Spitzenreitern" bei jedem zehnten Schüler ein Anspruch attestiert wird. Die gute Arbeit der hessischen Schulen in ihrem Bemühen, jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler nach ihren individuellen Bedürfnissen zu beschulen, führt folglich dazu, dass Hessen über einen Prozentpunkt besser als der Bundesdurchschnitt abschneidet.

Förderquote (Feststellungsquote)	Schuljahr 2014/2015
Mecklenburg Vorpommern	10,6 %
Sachsen-Anhalt	9,2 %
Sachsen	8,6 %
Hamburg	8,3 %
Saarland	8,3 %
Brandenburg	7,7 %
Berlin	7,5 %
Nordrhein-Westfalen	7,4 %
Baden-Württemberg	7,3 %
Thüringen	6,6 %
Bremen	6,5 %
Bayern	6,4 %
Schleswig-Holstein	6,2 %
Hessen	5,7 %

Niedersachsen	5,7 %
Rheinland-Pfalz	5,6 %
Ø Deutschland	7,0 %

Weder Schülerinnen und Schüler noch Lehrkräfte werden alleine gelassen. Auch ohne gesonder-tes Feststellungsverfahren befinden sich Förderschullehrkräfte an allgemeinen Schulen. So sind für das Schuljahr 2016/2017 über 2.100 Lehrerstellen für die sonderpädagogische Unterstützung an allgemeinen Schulen (inklusive Beschulung und vorbeugende Maßnahmen) bereitgestellt - mehr als jemals zuvor. In Zukunft werden weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Förderschulbesuchsquote und die Förderquote sind für Hessen die entscheidenden Parame-ter zur Standortbestimmung, wohingegen die Inklusionsquote, wie o.a. gezeigt, in Korrelation zur Etikettierungsfreude steht.

Auf die Vorbemerkung (Seiten XI bis XIII) der Statistischen Veröffentlichungen der Kultusmi-nisterkonferenz (KMK) zur Sonderpädagogischen Förderung (ISSN 1617-0652) wird Bezug ge-nommen. Auch hier findet die sogenannte Inklusionsquote keinerlei Beachtung.

Frage 6. Wie steht die Landesregierung zu der Idee analog zu zahlreichen anderen Gütesiegeln ein Güte-siegel "inklusive Schule" einzuführen?

Im Schuljahr 2015/2016 wurden 7.903 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Unterstützung in 4.613 Klassen an 1.159 Schulstandorten unterrichtet. In zahlreichen weiteren Schulen greifen Maßnahmen der Prävention. Es kann nicht zielführend sein, alle diese Schulen mit einem Gütesiegel zu zertifizieren. Nur einen Teil dieser Schulen auszuzeichnen - und eventuell dann auch auszustatten - würde im Gegenschluss für die übrigen Schulen das falsche Signal senden, dass sie sich nicht auf den Weg machen müssen, da ein aus-gewähltes Angebot in der Region bereits besteht. Dies unterbräche die eingeschlagene Entwick-lung.

Frage 7. Für welchen Förderschwerpunkt ist jeweils welche Anzahl an Schulbesuchsjahren an Förderschulen oder inklusiver Beschulung vorgesehen? (Bitte tabellarisch darstellen)

Förderschwerpunkt	Schulbesuchsjahre
Lernen, geistige Entwicklung, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Sprachheilförde-rung, kranke Schülerinnen und Schüler	9 bis 12/14

Gemäß § 61 des Hessischen Schulgesetzes erfüllen Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule (Abs. 1). Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpäda-gogische Förderung kann die Schulpflicht nach Anhörung der Eltern bis zur Dauer von insge-samt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Diesen Schülerinnen und Schülern ist auf Antrag zu gestatten, die Schule auch über die Beendigung der Vollzeitschulpflicht hinaus bis zu zwei wei-tere Jahren zu besuchen (Abs. 2).

Die Entscheidung des VG Gießen vom 22. Mai 2013 und der Beschluss des VGH Kassel vom 8. Dezember 2014 haben dazu geführt, dass § 61 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes so aus-gelegt werden muss, dass die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht bei Anspruch auf sonderpä-dagogische Förderung nur alternativ, also entweder zwei oder drei Jahre, und nicht wie bisher additiv zwei und drei Jahre - also insgesamt fünf Jahre - erfolgen kann.

Zur Rechtsklarheit wurde auf dem Erlassweg für das Schuljahr 2016/2017 eine Übergangsrege-lung geschaffen, sodass eine kumulative Anwendung unter der Voraussetzung der weiteren För-derfähigkeit nicht ausgeschlossen ist. Weiterhin ist geplant, zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 durch eine Änderung des Schulgesetzes eine klarstellende Regelung im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Die Bewilligung einer Schulzeitverlängerung erfolgt nicht unter dem Gesichtspunkt des Förder-schwerpunktes, sondern ist eine Entscheidung aufgrund der individuellen Ausgangslage. Maß-

gabe hierfür ist, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.

Frage 8. An welchen Förderschulen, die lernzielgleich unterrichten, befinden sich Oberstufen?

Die Carl-Strehl-Schule (Private Förderschule/Gymnasium mit Förderschwerpunkt Sehen) in Marburg ist die einzige Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in Hessen. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die die Eingangsvoraussetzungen für das Abitur erfüllen, können entweder an eine gymnasiale Oberstufe wechseln oder in Kooperation mit dieser das Abitur anstreben und ablegen.

Frage 9. An welchen Schulformen oder Schulstufen setzen Schülerinnen und Schüler, die lernzielfferent an Regelschulen unterrichtet werden, die inklusive Beschulung nach Klasse 9 oder 10 fort?

Die Antwort bezieht sich auf 231 Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2014/2015 lernzielfferent an allgemeinen Schulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 inklusiv beschult wurden, und deren Verbleib im Schuljahr 2015/2016.

Im Förderschwerpunkt Lernen waren dies 208 Schülerinnen und Schüler, davon 185 in der Jahrgangsstufe 9 und 23 in der Jahrgangsstufe 10. 23 Schülerinnen und Schüler wurden im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet, davon 15 in der Jahrgangsstufe 9 und acht Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10.

47 der 231 Schülerinnen und Schüler haben im Schuljahr 2015/2016 das Schulsystem verlassen.

142 der 231 Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2015/2016 nicht mehr inklusiv beschult. Die Übersicht, an welcher Schulform und in welcher Schulstufe sie sich im Schuljahr 2015/2016 befanden, findet sich in Anlage 5.

42 der 231 Schülerinnen und Schüler wurden auch im Schuljahr 2015/2016 inklusiv beschult. Die Übersicht, an welcher Schulform und in welcher Schulstufe sie sich im Schuljahr 2015/2016 befanden, findet sich in Anlage 6.

Wiesbaden, 14. Oktober 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de



6.3 Grundsatzziele

Ziel 1:

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Grundschulen und weiterführenden Schulen wird erhöht. (Koalitionsvereinbarung vom 10.02.2009, Punkt 16) Im Gegenzug wird die Förderschulbesuchsquote in den nächsten Jahren von 4,31 % auf 4 % abgesenkt (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“).

Ziel 2:

Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität berücksichtigt die Förderung von Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Die Wirksamkeit inklusiver Bildung wird evaluiert (s. Gliederungspunkt „Qualitätsentwicklung“).

Ziel 3:

Zwei „Modellregionen Inklusive Bildung“ werden ausgewiesen. Diese Schulträgerbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass inklusive Angebote für jeden Förderschwerpunkt in jeder Schulform vorgehalten werden. Darüber hinaus wird mindestens ein stationäres System sonderpädagogischer Förderung aufgelöst. (s. Gliederungspunkt „Schulentwicklung“).

Ziel 4:

In jeder Region stehen Ansprechpartner für Eltern hinsichtlich der inklusiven Beschulung ihrer Kinder und für Schulen zur Beratung und Unterstützung bei der inklusiven Schulentwicklung zur Verfügung (s. Gliederungspunkt „Beratung“).

Ziel 5

Lehrerressourcen für „Sonderpädagogische Förderung“ werden optimal genutzt (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“). Das heißt:

- Bündelung sonderpädagogischer Ressourcen und Fördersysteme,
- Öffnung und weitgehende Beibehaltung der Förderschulressourcen auch für die allgemeine Schule.

Ziel 6:

Förderschulen verlagern ihre Angebote schrittweise unter das Dach der allgemeinen Schule zur wohnortnahen inklusiven Beschulung (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“). Sonderpädagogische Kompetenzen werden schrittweise an die allgemeine Schule verlagert, hochwertiger Unterricht wird gesichert durch

- ambulante und präventive Maßnahmen
- inklusiven Unterricht
- Schwerpunktschulen
- Kooperationsklassen

Ziel 7:

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen erreichen den bestmöglichen Abschluss durch hochwertigen Unterricht in der inklusiven Beschulung (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“).

Ziel 8:

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind auf die Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben vorbereitet sowie zur selbstständigen Lebensgestaltung befähigt (s. Gliederungspunkte „Inklusiver Unterricht/In-

dividuelle Förderung“ und „Übergang Schule – Beruf/Arbeit“).

Ziel 9:

Maßnahmen zur Steigerung des Bewusstseins für die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen werden im Schulprogramm verankert (s. Gliederungspunkt „Bewusstseinsbildung“).

Ziel 10:

Inklusive Bildung ist fester Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrämter und pädagogischen Mitarbeiter. Es bestehen Angebote zur Qualifikation von Schulleitungen aller Schulformen zur Entwicklung inklusiver Strukturen an allgemeinen Schulen (s. Gliederungspunkt „Aus-, Fort- und Weiterbildung“).

In der Übersicht/Matrix Ziffer 6.3 „Konkrete Ziele und Maßnahmen“ werden die den Globalzielen entsprechenden Teilziele und Maßnahmen zu deren nachhaltiger und langfristiger Umsetzung dezidiert aufgezeigt.

Checkliste Inklusion			Entwicklungsbedarf				
Aar gau	Index	Hessischer Referenzrahmen Schulqualität Bei den kursiv geschriebenen Wörtern handelt es sich um Ergänzungen der angegebenen Kriterien durch das Projektbüro Inklusion.	großer	kein			?
		QB I: Sächliche und Personelle Ressourcen	1	2	3	4	
8.4	B.2.1	I.3.1 Die personelle Ausstattung ermöglicht eine adäquate Realisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrags.					
8.1	B.1.4	I.3.2 Die Schulanlage ist in ihrer Größe und Gestaltung funktional, nutzerfreundlich <i>und barrierefrei</i> .					
8.1	B.1.4	I.3.3 Die Räumlichkeiten ermöglichen eine angemessene Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags <i>im Sinne einer Schule für alle</i> .					
		QB II: Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung					
2.2	A.2.2	II.1.1 Die Schulgemeinde hat ein gemeinsames pädagogisches Selbstverständnis <i>für eine inklusive Schule</i> erarbeitet, an dem sie ihre Konzepte ausrichtet.					
1.2	A.1.1 A.1.3	II.1.3 Im Schulprogramm ist <i>die inklusive Schule</i> als Entwicklungsvorhaben formuliert, an dem zielgerichtet gearbeitet wird.					
	B.2.2	II.1.4 Die Fortbildungsplanung berücksichtigt die Entwicklungsvorhaben der Schule.					
		QB III: Führung und Management					
	A.1.3	III.1.3 Die Schulleitung stellt die Unterrichtsentwicklung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit mit dem Kollegium, <i>insbesondere die Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Sinne eines inklusiven Lernens</i> .					
7.1 7.6	B.2.3 C.2.2	III.1.4 Die Schulleitung fördert <i>multiprofessionelle</i> Kooperation und offene Kommunikation innerhalb der Schule.					
		III.3.3 Die Mitglieder der Schulleitung qualifizieren sich beständig weiter, <i>insbesondere zum schulischen Arbeitsschwerpunkt „inklusive Schule“</i> .					
		QB IV: Professionalität					
	B.2.2	IV.1.1 Die Lehrerinnen und Lehrer sowie das weitere pädagogische Personal entwickeln ihre beruflichen Kompetenzen (<i>z.B. Umgang mit Heterogenität, Arbeit in multiprofessionellen Teams</i>) durch Fort- und Weiterbildung unter Berücksichtigung des Fortbildungsplans der Schule.					
5.3 5.7	C.1.8 C.1.9	IV.2.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sowie das weitere pädagogische Personal verständigen sich <i>kontinuierlich</i> über die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler.					
1.5 2.5 7.2 8.5	C.1.8	IV.2.3 Es gibt verbindliche Absprachen zur Arbeit in <i>heterogenen</i> Lerngruppen und/oder Schulstufen (Unterrichtsinhalte, Standards, Erziehung).					
	B.1.2	IV.2.4 Neue Lehrkräfte und weiteres pädagogisch tätiges Personal werden eingearbeitet und unterstützt.					
		QB V: Schulkultur					
2.3	C.1.1 C.1.2	V.1.1 Die Schule zeigt sich gegenüber allen Schülerinnen und Schülern verantwortlich und fördert deren Potenziale.					
1.1 1.5 2.5	A.1.1-1.6 A.2.3,2.4, 2.6 B.1.1+1.5 B.2.9	V.1.2 Der zwischenmenschliche Umgang in der Schule ist unter allen Beteiligten freundlich, wertschätzend und unterstützend.					

Aar gau	Index	Hessischer Referenzrahmen Schulqualität	Entwicklungsbedarf				?
			großer		kein		
		QB V: Schulkultur	1	2	3	4	
2.1 2.4 2.5 2.6	A.1.1 A.2.2 C.1.3	V.2.2 Die Schule fördert die Schulgemeinschaft und die soziale Integration - insbesondere das Zusammenleben der Kulturen sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Weiterentwicklung zur inklusiven Schule.					
4.1 4.3 4.4 5.4 7.4	A.1.5 C.1.4	V.2.4 Die Schule verfügt über Beratungsangebote für die persönliche und schulische Entwicklung <i>aller</i> Schülerinnen und Schüler.					
5.3 7.3	A.1.7 C.2.4	V.3.2 Die Schule kooperiert mit ihrem Umfeld <i>im Sinne einer inklusiven Entwicklung</i> und beteiligt sich an Schulpartnerschaften sowie an Schüleraustauschen.					
		QB VI: Lehren und Lernen					
4.5	C.1.2	VI.1.3 Beim Aufbau von Wissen und Kompetenzen knüpft der Unterricht an die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler an.					
	C.1.4	VI.2.2 Die Ziele, Inhalte, Anforderungen und der geplante Ablauf des Unterrichts sind transparent.					
6.6	C.1.6	VI.2.7 Die Lehrerinnen und Lehrer sorgen für transparente Leistungserwartungen und Leistungsbewertungen.					
6.1 6.2 6.3	C.1.4 C.1.6	VI.3.1 Die Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren regelmäßig die individuellen Lern- und Entwicklungsstände der Schülerinnen und Schüler.					
3.2 3.4 3.6 4.1	A.2.5 C.1.1, 1.2+1.4 C.2.1	VI.3.2 Die Lehrerinnen und Lehrer schaffen im Regelunterricht differenzierte Zugänge zum Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen.					
6.4 6.5	C.1.6	VI.3.3 Die Lehrerinnen und Lehrer geben individuelle Leistungsrückmeldungen.					
3.2 3.6	C.1.4	VI.3.4 Der Unterricht fördert selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen.					
1.4 2.1	C.1.5	VI.3.5 Der Unterricht fördert kooperatives Lernen.					
5.1 5.2 5.5 5.6 5.7	A.2.1 B.2.1,2.4, 2.5+2.6 C.1.3+ 1.7	VI.3.6 Die Umsetzung des Förder- und Erziehungsauftrags ist in den Lehr- und Lernprozessen sichtbar.					
1.1 4.6	A.2.4+2.6 C.1.3+1.7	VI.4.1 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler pflegen einen von wechselseitiger Wertschätzung, Höflichkeit, Fairness und Unterstützung gekennzeichneten Umgang miteinander.					
2.5	C.1.5 C.1.7	VI.4.3 Das Lernen wird durch Einhaltung von Regeln und durch altersgemäße Rituale unterstützt.					
		QB VII: Ergebnisse und Wirkungen					
		VII.1.3 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Stärken und Schwächen erreichen Ergebnisse <i>und Abschlüsse</i> , die ihren Lernvoraussetzungen entsprechen.					
		VII.5.3 Die Schule schafft Voraussetzungen dafür, dass alle Schülerinnen und Schülern sich am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligen können.					

Leitfaden zur Checkliste Inklusion

Ziel und Funktion

Die Checkliste kann zur Standortbestimmung bei der Entwicklung einer inklusiven Schule vor dem Hintergrund des *Hessischen Referenzrahmens Schulqualität* (HRS) genutzt werden. Sie bezieht sich auf Kriterien aus den Qualitätsbereichen I - VII des HRS, die unter dem Fokus Inklusion ausgewählt und teilweise durch inklusive Aspekte ergänzt wurden. Für eine differenzierte Einschätzung der Kriterien können die aufschließenden Fragen und Anhaltspunkte, die den Kriterien im HRS zugeordnet sind, hilfreich sein.

Die Checkliste ermöglicht es mit einem einfachen Verfahren eine erste Einschätzung darüber vorzunehmen, wie der aktuelle Entwicklungsstand unter dem Aspekt „inklusive Schule“ im Kollegium wahrgenommen wird und in welchen schulischen Bereichen sich daraus besonderer Handlungsbedarf ergibt.

Beim Umgang mit den Ergebnissen ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass es sich nicht um objektive Aussagen über den Entwicklungsstand der Schule handelt, sondern dass die Daten die subjektive Wahrnehmung der Personen widerspiegeln, die durch sehr unterschiedliche Faktoren beeinflusst sein können. Diese Wahrnehmung wirkt sich allerdings auf Einstellung und Motivation aus und sollte deshalb thematisiert werden.

Das zentrale Anliegen ist es deshalb, auf der Grundlage einer überschaubaren Datenbasis miteinander ins Gespräch zu kommen. Eine solche „kommunikative Validierung“ der Daten beinhaltet die gemeinsame Verständigung über die Ursachen und Gründe für die Bewertung und ermöglicht, vor diesem Hintergrund Wege zu finden, Schule gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Zahlen geben dabei eine Orientierung, welche Inhalte thematisiert werden sollten.

Einsatz der Checkliste

1. Standortbestimmung

Für den Einsatz der Checkliste zur Standortbestimmung gibt es unterschiedliche Verfahren:

A. Das Kollegium wird im Vorfeld einer Konferenz gebeten, die Checkliste auszufüllen, so dass das Befragungsergebnis Grundlage der Diskussion in der Konferenz sein kann. Bei großen Kollegien ist es sinnvoll, in der Konferenz die Auswertung zuerst in Gruppen vorzunehmen und die Gruppenergebnisse anschließend im Plenum zu clustern und zur Diskussion zu stellen.

Leitfragen für die Auswertung und Maßnahmenplanung könnten sein:

- Welche Kriterien erfüllen wir bereits? Woran erkennen wir das?
- Wo haben wir besonderen Entwicklungsbedarf? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Ergebnis der gemeinsamen Diskussion sollten – über die Verständigung hinaus – zwei bis drei Entwicklungsvorhaben sein, an denen vordringlich gearbeitet wird.

B. Im Vorfeld einer Konferenz nehmen die Mitglieder der Schulleitung bzw. der Steuergruppe mit Hilfe der Checkliste eine individuelle Einschätzung vor, die gemeinsam ausgewertet, analysiert und interpretiert wird. Ziel der Diskussion sollte sein, sich zum einen auf Bereiche zu verständigen, in denen die Schule in Bezug auf das Vorhaben „inklusive Schule“ schon recht gut aufgestellt ist und zum anderen die Bereiche zu benennen, in den vordringlicher Entwicklungsbedarf gesehen wird. Dieses Ergebnis wird auf der Konferenz dem Kollegium vorgestellt, mit der Bitte zu prüfen, inwieweit sich die Einschätzung der Schulleitung bzw. der Steuergruppe mit der des Kollegiums deckt und wo es zu unterschiedlichen Wahrnehmungen kommt.

Auch hier geht es darum, sich in einer gemeinsamen Diskussion darüber zu verständigen, welche weiteren Maßnahmen als nächstes in Angriff genommen werden sollen und dafür ein entsprechende Planung vorzunehmen.

2. Überprüfung der Entwicklungsschritte

Als Orientierung im Entwicklungsprozess und zur Bilanzierung am Ende ist es sinnvoll, passgenaue Evaluationsinstrumente zu nutzen, die auf die jeweiligen Entwicklungsvorhaben abgestimmt sind.

Mit der Checkliste kann man darüber hinaus am Ende eines Entwicklungsprozesses, feststellen, ob es in der Wahrnehmung des Kollegiums zu einer Veränderung in den Bereichen gekommen ist, in denen zu Beginn Entwicklungsbedarf festgestellt worden war. Wichtig ist hier festzuhalten, was in der Einschätzung des Kollegiums die Gründe für eine positive bzw. negative Entwicklung sind und welche Konsequenzen es daraus zu ziehen gilt.

3. Vorbereitung auf die Schulinspektion

Zur zielgerichteten Vorbereitung einer Schulinspektion kann die Liste genutzt werden, um ausgehend vom aktuellen Entwicklungsstand zu überprüfen, ob die einzelnen Entwicklungsschritte auf dem Weg zur inklusiven Schule umfassend dokumentiert und ggf. auch evaluiert worden sind.

4. Bezug zu weiteren Kriterienkatalogen

Vertiefende Anregungen bei der Entwicklung hin zur inklusiven Schule lassen sich bei der Arbeit mit dem *Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer Volksschule* (www.schulevaluation-ag.ch) und im *Index für Inklusion* (www.eenet.org.uk/resources/docs/Index_German.pdf) finden. Die Kriterien in der Checkliste sind mit den entsprechenden Stellen beider Raster verknüpft, so dass die vertiefende Arbeit mit allen Kriterienkatalogen möglich ist.

Schulen, die ihre Standortbestimmung mit dem *Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen an der Aargauer Volksschule* bzw. den *Index für Inklusion* durchgeführt haben und die Weiterentwicklung des Schulprogramms an diesen ausrichten, können mit Hilfe der Checkliste einen direkten Bezug zum Hessischen Referenzrahmens herstellen und gegebenenfalls Konzepte und Entwicklungsvorhaben darauf ausrichten. Dies bietet sich vor allem für die Vorbereitung auf eine Schulinspektion an.

Anleitung für die Auswertung der Checkliste Inklusion

Inhaltsverzeichnis

1 Auswerten der Befragung	1
1.1 Eingeben der Checklisten	1
1.2 Ergebnisse abrufen	3
2 Hinweise zur Darstellung der Ergebnisse	3
2.1 Das detaillierte Ergebnisprotokoll.....	3
2.2 Das vereinfachte Ergebnisprotokoll.....	3

1 Auswerten der Befragung

1.1 Eingeben der Checklisten

- Öffnen Sie mit **Doppelklick** die Datei **Auswertungshilfe**.
- Wählen Sie nun zur Eingabe der angekreuzten Antworten das Tabellenblatt „Daten eingeben“.

54	21								
55	22								
56	23								
57	24								
58	25								

Navigation: **Daten eingeben** / detailliertes Ergebnisprotokoll / vereinfachtes Ergebnisprotokoll

- Sie erhalten den folgenden Bildschirm angezeigt.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	HESSEN								
2	Auswertungshilfe								
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
30									
31									
	Item	1	2	3	4	5	6	7	8
32	Lehrer/innen								
33	1								
34	2								
35	3								
36	4								
37	5								
38	6								
39	7								
40	8								
41									

- In der Zelle A-F 9 können Sie der Befragung einen Namen geben. Sie können z. B. das Thema oder das Datum der Befragung eingeben.

- Voreingestellt ist in der Zelle A33 **Lehrer/innen** als befragte Personen. Sie können das Feld auch anklicken und die Eintragung ändern, wenn Sie beispielsweise Eltern befragen. Die neue Bezeichnung der Befragten wird automatisch auch in die Ergebnisprotokolle übernommen.

➔ Bei der Dateneingabe geben Sie die Nummern der jeweils angekreuzten Spalten ein (von **1 = großer Entwicklungsbedarf** bis **4 = kein Entwicklungsbedarf**).

Beispiel: Wurde zur ersten Aussage in einer Checkliste „kein Entwicklungsbedarf“ (Wert 1) angekreuzt, so steht in der ersten Spalte (Spalte B) eine 1.

Achtung! Bei nicht beantworteten Fragen, lassen Sie die jeweilige Zelle leer.

- **Hinweis:** Bei Eingabe der Werte 1 bis 4 färbt sich die jeweilige Zelle weiß ein. Bei falschen Eingaben oder bei keiner Eingabe (fehlende Angabe in der Checkliste) bleibt die Zelle orange. So können Sie am Ende relativ schnell überprüfen, ob die orange gebliebenen Zellen tatsächlich alle leer sind, oder ob Ihnen ein Eingabefehler unterlaufen ist.

- Die Daten der Checklisten werden nun zeilenweise eingegeben. Eine Zeile entspricht einer Checkliste. Beginnen Sie in der Zeile 34 mit der Eingabe der einzelnen Checkliste. Setzen Sie dafür den Cursor auf die Zelle B34 und tragen Sie die erste Antwort ein.

Item	1	2	3	4	5	6	7	8
Lehrer/innen								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

- Bewegen Sie den Cursor nach rechts mit der entsprechenden Pfeiltaste bzw. mit der Tabulatortaste. Der zweite Wert der ersten Checkliste wird in Zelle C34 eingegeben usw.
- In der grau hinterlegten Zeile 30 bekommen Sie die Anzahl der im unteren Teil eingegebenen Checklisten angezeigt.

1.2 Ergebnisse abrufen

Auf den verschiedenen Tabellenblättern am unteren Rand werden die Ergebnisse der eingegebenen Daten angezeigt. Je nachdem welche Information Sie wünschen, wählen Sie das detaillierte oder das vereinfachte Ergebnisprotokoll durch Anklicken aus. Sie können diese Tabellenblätter auch ausdrucken.

54	21								
55	22								
56	23								
57	24								
58	25								

Navigation: **Daten eingeben** | detailliertes Ergebnisprotokoll | vereinfachtes Ergebnisprotokoll

Achtung! Das Tabellenblatt „Daten eingeben“ brauchen Sie nicht auszudrucken, da die Daten lediglich die Grundlage für die Ergebnisprotokolle sind.

2 Hinweise zur Darstellung der Ergebnisse

Die Auswertung Ihrer Dateneintragung ist in zwei verschiedenen Darstellungen aufgeführt: im detaillierten Ergebnisprotokoll und im vereinfachten Ergebnisprotokoll.

2.1 Das detaillierte Ergebnisprotokoll

Das detaillierte Ergebnisprotokoll gibt Ihnen einen ausführlichen Überblick über die Einschätzung der Befragten. Die Auswertung erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Aussagen der Checkliste.

- In der ersten Spalte steht die Nummer der Aussagen der Checkliste, rechts davon folgt der ausführliche Text.
- Die folgenden Spalten geben den Mittelwert¹ (MW) und die Standardabweichung² (SD) der Einschätzung der Befragten zu den einzelnen Aussagen wieder.
- In den Spalten rechts davon können Sie in der oberen Zeile in absoluten Zahlen ablesen, wie viele der Befragten bei der Aussage welche Antwortmöglichkeit angekreuzt haben (*von 1 = großer Entwicklungsbedarf bis 4 = kein Entwicklungsbedarf*). Direkt darunter sind die Prozentangaben aufgeführt.
- Die rechte Spalte „k.A.“ (= keine Angabe) gibt die fehlenden Werte wieder, in absoluten Zahlen und in Prozentangaben.

2.2 Das vereinfachte Ergebnisprotokoll

Im vereinfachten Ergebnisprotokoll werden die Angaben der Befragungsgruppe aus den vier Antwortkategorien zu einem Wert für Ablehnung und einem Wert für Zustimmung gebündelt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden hier lediglich die absoluten Zahlen angegeben. Die fehlenden Werte sind auch hier in der letzten Spalte „k.A.“ aufgeführt.

¹ Der Mittelwert (Durchschnittswert) ist die Summe der Werte dividiert durch die Anzahl der Werte.

² Die Standardabweichung ist ein Maß für die Streuung oder Variation der Einzelwerte um den Mittelwert. Je geringer die Standardabweichung ist, desto enger liegen die Werte um den Mittelwert, desto einheitlicher ist also die Bewertung.

Anzahl inklusiv beschulter (allgemeiner) Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt "Lernen" oder "geistige Entwicklung" im Schuljahr 2014/2015 und in den Stufe 9 und 10, die im folgenden Schuljahr **NICHT mehr inklusiv mit Förderschwerpunkt "Lernen" oder "geistige Entwicklung" beschult werden.**

Schulform im Folgejahr	Stufe im Folgejahr	Anzahl Schüler
Abendrealschule	9	1
Berufsfachschule mit Berufsabschluss	10	1
Berufsschule - Blockform	10	5
Berufsschule - Teilzeit	10	21
Besondere Bildungsgänge Teilzeit	10	14
Besondere Bildungsgänge Vollzeit (BVJ)	10	34
FS - geistige Entwicklung	10	4
FS - körperliche und motorische Entwicklung	11	1
FS - Lernen	9	1
FS - Lernen	10	5
Hauptschule/ Hauptschulzweig	8	1
Hauptschule/ Hauptschulzweig	9	1
Hauptschule/ Hauptschulzweig	10	1
Praxis und Schule allgemeinbildend	9	2
Praxis und Schule beruflich	10	13
Realschule/ Realschulzweig	10	2
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	9	3
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	10	7
Zweijährige Berufsfachschule	10	24
Zweijährige höhere Berufsfachschule	11	1
		142

Frage 9: An welchen Schulformen oder Schulstufen setzen Schülerinnen und Schüler, die lernzielfferent an Regelschulen unterrichtet werden, die inklusive Beschulung nach Klassen 9 oder 10 fort?

Anzahl inklusiv beschulter (allgemeiner) Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt "Lernen" oder "geistige Entwicklung" im Schuljahr 2014/2015 und in den Stufe 9 und 10, die im folgenden Schuljahr weiterhin mit Förderschwerpunkt "Lernen" oder "geistige Entwicklung" inklusiv beschult werden.

Schulform im Folgejahr	Stufe im Folgejahr	Anzahl Schüler
Hauptschule/ Hauptschulzweig	9	2
Praxis und Schule allgemeinbildend	9	5
Praxis und Schule beruflich	10	1
Realschule/ Realschulzweig	10	1
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	9	4
Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	10	29
		42

Darüber hinaus verlassen 47 Schülerinnen und Schüler im Folgejahr das Schulsystem und weitere 142 im Schulsystem verbleibende Schülerinnen und Schüler werden nicht mehr inklusiv mit Förderschwerpunkt "Lernen" oder "geistige Entwicklung" beschult.

Datenquelle: Hessisches Kultusministerium